

Inhalt

BEARBEITUNGSHINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN ZUM MUSTERKONZEPT.....	2
Ergänzende Hinweise zu 2. Abstandsflächen	2
Abstandsflächen.....	2
Berechnung Verkaufsfläche und Maximale Personenzahl	2
Ergänzende Hinweise zu 3. Hygiene und Desinfektion	3
Weitere Möglichkeiten an Kassearbeitsplätzen	3
Umgang mit Handhygiene	4
Ergänzende Hinweise zu 4. Gefährdungsbeurteilung	4
Gefährdungsbeurteilung.....	4
Besonders gefährdete Mitarbeiter	4
UNSER INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT	6
Unser/e Ansprechpartner im Betrieb.....	6
1. Technische Schutzmaßnahmen.....	6
a. Vorgaben der Verordnung.....	6
b. Umsetzung in unserem Betrieb	6
2. Abstandsregelungen.....	8
a) Vorgaben der Verordnung.....	8
b) Umsetzung in unserem Betrieb	8
3. Hygiene und Desinfektion	10
a) Vorgaben der Verordnung.....	10
a. Umsetzung in unserem Betrieb	10
4. Gefährdungsbeurteilung	11
a. Vorgaben der Verordnung.....	11
b. Umsetzung in unserem Betrieb	12
Stand der letzten Änderung des Konzeptes: _____.....	12

BEARBEITUNGSHINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN ZUM MUSTERKONZEPT

Roter Text: Rot markiert sind die Vorgaben der Verordnung die zwingend einzuhalten sind.

Blauer Text: Blau werden unsere Formulierungsvorschläge für Ihr Infektionsschutzkonzept und Erläuterungen dargestellt. Natürlich sollten Sie diese Ausführungen ggf. noch mit zusätzlichen Angaben, zu den Maßnahmen in Ihrem Betrieb ergänzen.

Oranger Text: Orange dargestellt sind Beispiele/ Gedankenanstöße aus verschiedenen Branchen oder sonstige Hilfestellungen für Sie. Diese können Sie soweit möglich übernehmen. Die nicht verwendeten Beispiele sollten Sie anschließend aus Ihrem Konzept löschen.

Als grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit unserem Muster bitten wir Folgendes zu berücksichtigen:

Die Blauen Ausführungen zur Umsetzung im Betrieb sind so nummeriert wie die Ziffern der Gemeinsamen Richtlinie dies vorgeben. Damit wird Ihnen die Orientierung erleichtert. An den von uns blauen Textpassagen sollten Sie nach Möglichkeit nichts streichen, sondern zusehen, dass sie das Konzept so in Ihrem Betrieb umsetzen. Jedenfalls müssen Sie bei Veränderungen sicherstellen, dass die Vorgaben der Gemeinsamen Richtlinie, insbesondere die von uns **rot markierten KO- Kriterien** in Ihrem Betrieb eingehalten werden. Ein „Mehr“, also zusätzliche, über die Vorgaben hinausgehende Schutzmaßnahmen können Sie selbstverständlich vorsehen. Sie sollten dann aber sicherstellen, dass diese auch eingehalten werden.

Ergänzende Hinweise zu 2. Abstandsflächen

Abstandsflächen

Um die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Mindestabstände von 1,5 Meter zwischen Personen einhalten zu können, dürfen in unserem Geschäft nur so viele Kundinnen und Kunden anwesend sein, dass diese Abstände auch gewährleistet werden können.

Berechnung Verkaufsfläche und Maximale Personenzahl

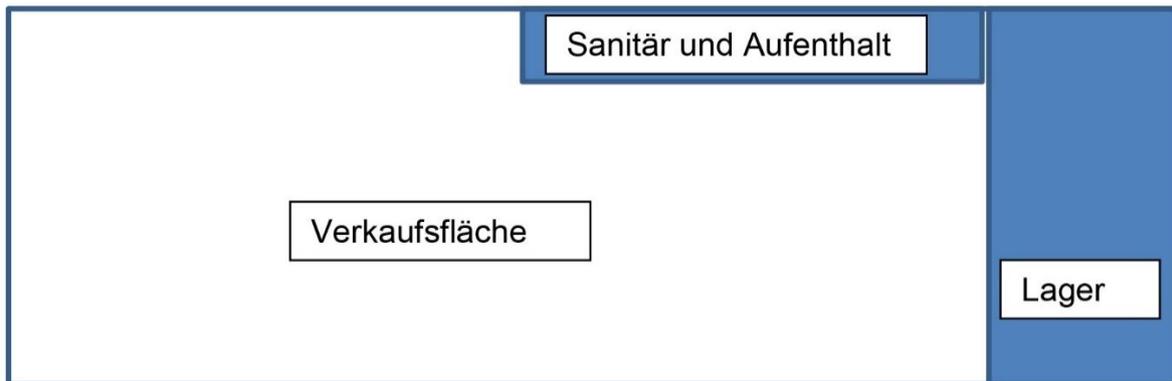
In die im Konzept eingetragene Tabelle, können Sie mit DOPPELKLICK in die rechten Spalten der ersten beiden Zeilen Ihre individuellen Werte eintragen. Die maximale Kundenzahl wird dann automatisch berechnet.

Den Nachweis der Verkaufsfläche kann wie folgt bestimmt werden:

1. In Baugenehmigung festgelegte Verkaufsfläche;
2. Sofern Baugenehmigung nicht vorhanden, ist die genaue Regelung im Mietvertrag/ inkl. etwa beigefügter Pläne maßgebend;

3. Sollte damit der Nachweis nicht möglich sein, ist auf Basis der tatsächlichen Verhältnisse zu berechnen und im Streitfall mit neuem Aufmaß nachzuweisen

Als Verkaufsfläche ist die von der Kundschaft begehbbare Fläche – ohne Lagerbereiche und Sanitärräume und ohne baulich und funktionell eigenständige Bereiche wie bspw. Backshops oder die außerhalb der Verkaufsstätte liegende überdachte Abstellfläche für Einkaufswagen. (Siehe dazu: *Beschluss vom 16.07.2019 - BVerwG 4 B 9.19, Urteil vom 09.11.2016 - BVerwG 4 C 1.16, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 01.12.2015 - 8 S 210/13*). Sie schließt jedoch die Flächen mit ein, die durch Kassen, Regale und Gefriertruhen belegt sind.



Ergänzende Hinweise zu 3. Hygiene und Desinfektion

Weitere Möglichkeiten an Kassearbeitsplätzen

Weiterhin sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Distanz zu schaffen zwischen Kassenspersonal und Kunden. Hierzu dienen vielerorts bereits errichtete Barrieren an den Kassen aus Plexiglas oder vergleichbaren Materialien. (siehe FAQ - Durchsichtigen Trennwänden...).

Wenn mehrere Kassen parallel geöffnet sind, sollten sie so gewählt werden, dass sie einen möglichst großen Abstand voneinander haben.

Sollen Tandemkassen parallel besetzt werden, so ist dies nur zulässig, wenn hierdurch die gebotenen Abstände der kassierenden Personen zueinander nicht unterschritten werden. Zudem dürfen auch die Abstände der Kunden im Wartebereich und im Kassenbereich hierdurch nicht unzulässig eingeschränkt werden. Sofern keine Abtrennung im Bereich von Oberkörper und Kopf zwischen den kassierenden Personen vorhanden ist, sollen sie sich beim Sprechen möglichst einander nicht zuwenden.

Durch die Abtrennungen darf es nicht zu zusätzlichen Gefährdungen kommen. Dazu zählt beispielsweise, dass eine ausreichende Stabilität gewährleistet ist und dass spitze Ecken oder scharfe Kanten zu vermeiden sind. Je breiter die Abtrennung ist desto besser. Die Abtrennung sollte nicht bereits durch geringfügige Bewegung der dahinterstehenden Person außer Kraft gesetzt werden. Sie sollte in der Breite mind. vom Ende des Vorlaufbandes bis zum Beginn der Warenmulde reichen.

Umgang mit Handhygiene

An Arbeitsplätzen, an denen besonders häufig Anlässe bestehen, die Hände zu waschen, wird die Haut stark belastet. Hier ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln als die weniger belastende Alternative zu empfehlen. Für die Anwendung sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Versuchen Sie, Ihre Mitarbeiter anzuhalten, das Gesicht, insbesondere Augen, Mund und Nase nicht mit der Hand zu berühren. Häufiges Händewaschen, die Händedesinfektion und das Tragen von Einmalhandschuhen belasten die Haut sehr. Ihre stark beanspruchten Hände brauchen Pflege.

Für das Verräumen von Waren aus der Anlieferung oder dem Lager besteht außer dem gebotenen Mindestabstand zu anderen Personen keine Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen zum Infektionsschutz.

Ergänzende Hinweise zu 4. Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung

Auf die Prüfung der Gefährdungsbeurteilung wird sicher besonderer Wert gelegt, weil sie in der Gemeinsamen Richtlinie besonders erwähnt ist.

Gemäß § 5 ArbSchG sind Sie schon seit 2004 zu Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für die Arbeit in Ihrem Betrieb verpflichtet. Diese Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig und bei besonderem Bedarf überprüft und ggf. überarbeitet werden. Ein solcher Anlass ist sicher die Corona- Pandemie.

Die Berufsgenossenschaft gibt Ihnen ein Onlinetool, um diese Beurteilung für Ihren Betrieb zu erstellen. Um dieses Angebot nutzen zu können, benötigen Sie ihre Kundennummer bei der BGHW. Das Onlinetool finden Sie [über diesen LINK](#).

Besonders gefährdete Mitarbeiter

Der mögliche Kontakt zu Kunden mit einer SARS-CoV-2-Infektion kann z. B. für Beschäftigte mit geschwächtem Immunsystem mit geschwächtem Immunsystem eine erhöhte Gefährdung darstellen. Dies gilt vor allem, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann. Treffen Sie deshalb generelle Vorkehrungen für den Fall, dass Ihnen bekannt wird (z. B. durch vorgelegte Atteste) oder es offensichtlich ist, dass einzelne Beschäftigte zu einer besonders gefährdeten Gruppe gehören. Lassen Sie sich dabei möglichst vom Betriebsarzt beraten. Mitarbeiter mit Vorerkrankungen sollten, wenn möglich, übergangsweise zum Beispiel im Lager eingesetzt werden. Auch das betriebliche Gesundheitsmanagement kann zum Schutz der Beschäftigten beitragen. Dazu zählt insbesondere, den Beschäftigten frisches Obst und Getränke zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten Sie für Schwangere insbesondere das aktuelle BGHW - [Merkblatt „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus \(SARS-CoV-2\)“](#).

Wenden Sie sich bitte bei Fragen an Ihren Zuständigen Betreuer ei der BGHW.

UNSER INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT

Gemäß Verordnung des Landes Baden- Württemberg vom 17.04.2020 ist ab 20.04.2020 die Öffnung von Geschäften bis 800qm Netto-Verkaufsfläche wieder möglich.

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus wurden von der Landesregierung Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung erlassen, auf deren Basis wir, die Firma

....., uns verpflichten, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Regeln einzuhalten.

Unser/e Ansprechpartner im Betrieb

Firma:
Name:
Kontakt:

1. Technische Schutzmaßnahmen

a. Vorgaben der Verordnung

- (1) An den **Kassenarbeitsplätzen** sind zwischen Kassenpersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen anzubringen, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens.
- (2) **Markierungen am Boden** im Zulauf zu den Kassenarbeitsplätzen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.
- (3) Nach Möglichkeit soll auf Bezahlung mit Bargeld verzichtet werden und **bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten** genutzt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.
- (4) Nach Möglichkeit sollten **Ein- und Ausgang getrennt** werden und etwaige Wartebereiche vor dem Eingang mit Abstandsmarkierungen versehen werden.

b. Umsetzung in unserem Betrieb

- (1) Mit Hilfe **durchsichtige Trennwände**, z.B. aus Plexiglas, stellen wir sicher, dass unsere Beschäftigte und Kunden an Kassen geschützt werden. Durch unsere bauliche Abtrennung lässt sich wirksam verhindern, dass der Luftstrom beim Husten oder direkten Ansprechen durch Kunden in Höhe des Kopfes auf die Kassenkraft trifft.
- (2) Zur Unterstützung unserer Kunden haben wir im **Abstand von mindestens 1,5 Metern im Wartebereich** der Kassen Streifen am Boden befestigt, um sie an die Mindestabstände zu erinnern und zu deren Einhaltung anzuhalten.
- (3) Wir **bevorzugen kontaktlose Zahlverfahren mit Karte oder Handy** und versuchen auf die Bezahlung mit Bargeld zu verzichten. Wir **weisen unsere**

Kunden auf bargeldlose Zahlungsmöglichkeit aktiv hin. In Fällen, in denen Kartenzahlung nicht möglich ist, stellen wir die **Übergabe des Geldes ohne direkten Hautkontakt** über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche sicher.

Hinweis: Hier müssen/ können Sie eintragen, mit welchen weiteren Maßnahmen Sie den Umgang mit Kunden in Ihrem Geschäft regeln. Im Folgenden dazu ein paar

Beispiel Textilhandel mit Kasse ohne feste Mitarbeiterzuordnung

Unser Personal weisen wir an, nach jedem Kassivorgang, beim Verlassen der Kasse den Touchbildschirm und oder häufig berührte Flächen und Geräte wie etwa Preisscanner mit Flächendesinfizienz zu reinigen.

Beispiel Handdesinfektion

Da immer wieder zu hören ist, das vor allem die Spender ein Problem sind, könnte man auch Sprühflaschen verwenden, die es im Handel leer oder als Glasspray zu kaufen gibt. Man sollte aber dann entsprechende Warnhinweise auf diese Art „Spender“ anbringen!

Beispiel Beratungsplätze

Unsere Beratungsarbeitsplätze sind mit durchsichtigen Trennwänden ausgestattet, so dass wir sicherstellen können, dass unsere Beschäftigten und Kunden am Beratungsplatz vor Luftströmen beim Husten oder direkten Ansprechen durch Kunden geschützt sind.

- (4) Wir versuchen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass sich Kunden am Ein- / Ausgang direkt begegnen. Dies setzen wir wie folgt um:

Hinweis: Hier müssen Sie eintragen, wie Sie einen möglichst getrennten Ein- und Ausgang umsetzen. Im Folgenden dazu ein paar...

Umsetzungsbeispiele

- Getrennter Ein- und Ausgang, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zu vermeiden;
- Elektronische Erfassung von Eintritten und Austritten mit Darstellung der aktuellen Besucherzahl über Displays
- Ggf. durch Striche abgetrennten Laufbereiche hinein und heraus;
- Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal, wenn nur eine Eingangstür vorhanden;
- Namentliche Erfassung von Kunden, ggf. mit Adresse
- In kleinen Läden Sichtkontrolle der maximalen Besucherzahlen und ggf. Abschließen der Eingangstür;

In den von verwendeten Hinweisplakaten ist auch die Empfehlung an unsere Kunden enthalten, eine Mund- Nasen-Bedeckung (Community-Maske) zu tragen.

2. Abstandsregelungen

a) Vorgaben der Verordnung

- (1) Auf die Einhaltung eines **generellen Mindestabstands von 1,5 m** ist zu achten.
- (2) Den Kunden muss durch **Aushang oder mündliche Mitteilung** vor Betreten des Marktes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist und den Kunden das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung (Community-Maske) empfohlen wird.
- (3) Die **Anzahl der Kunden** im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten).
- (4) Als ergänzende Maßnahme ist das Tragen eines für die jeweilige Situation geeigneten Mund- Nasenschutzes, z. B. **Community-Maske durch die Beschäftigten** in Betracht zu ziehen.

b) Umsetzung in unserem Betrieb

- (1) Wir weisen unsere Kunden durch Aushang am Eingang und geeigneten Stellen auf unsere Schutzbestimmungen und darauf hin, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten ist.
- (2) Deshalb ist in den von verwendeten Hinweisplakaten auch die Empfehlung an unsere Kunden enthalten, eine Mund- Nasen-Bedeckung (Community-Maske) zu tragen. Nach Möglichkeit stellen wir auch unsere Mitarbeiter mit entsprechenden Masken aus.

Hinweis: Hier müssen/ können Sie eintragen, mit welchen weiteren Maßnahmen Sie den Umgang mit Kunden in Ihrem Geschäft regeln. Im Folgenden dazu ein paar

Beispiel: Abstand vorm Geschäft

Vor dem Geschäft vermeiden wir das Ansteckungsrisiko ebenfalls durch Anbringung von Abstandshaltern auf dem Boden

Beispiel: Durchsagen zum Verhalten in den Geschäften

Die Firma Responsive Acoustics stellt kostenlose Durchsagen bereit, z.B. zur Abstandsregel, Hinweis auf Handdesinfektion, Einzeln eintreten usw. >>

Webseite: <https://react-now.com/aktuelles-zu-covid-19/>

(3) Maximal zulässige Personenzahl

a) **Berechnung**

Wichtig: Bei der maximalen Personenzahl rechnen wir die im Betrieb eingesetzten Mitarbeiter ein! Mitarbeiter, die dauerhaft nicht in den zugänglichen Räumen und Bereichen beschäftigt werden, jedoch nicht.

Verkaufsfläche (gem. Anmerkungen)	560
anzurechnende Mitarbeiter	4
maximal zulässige Personenzahl	24

b) Umsetzung der Zutrittskontrolle

Hinweis: Hier müssen Sie eintragen, wie sie die Zutrittskontrolle bei sich umsetzen. Im Folgenden dazu ein paar

Beispiele/ Ideen für Ihren Betrieb:

- Strichliste zur Erfassung der Eingangs- und Ausgangskontrolle
- Getrennter Ein- und Ausgang, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zu vermeiden;
- Elektronische Erfassung von Eintritten und Austritten mit Darstellung der aktuellen Besucherzahl über Displays
- Ggf. durch Striche abgetrennten Laufbereiche hinein und heraus;
- Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal, wenn nur eine Eingangstür vorhanden;
- Namentliche Erfassung von Kunden, ggf. mit Adresse
- In kleinen Läden Sichtkontrolle der maximalen Besucherzahlen und ggf. Abschließen der Eingangstür;
- Abgezählte Einkaufswagen, Zugang nur mit Einkaufswagen, oder ähnliche Konzepte
- Abstandslinien vor dem Geschäft anbringen für Warteschlangen

c) Community-Maske durch die Beschäftigten

An Arbeitsplätzen in denen aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein Baulichen Schutzvorrichtungen möglich sind und in Situationen mit sehr engem Kundenkontakt versuchen wir zunächst keine Beschäftigten mit Vorerkrankungen insbesondere bestehenden Atemwegserkrankungen wie Asthma einzusetzen.

Im Übrigen stellen wir unseren Mitarbeiter nach Verfügbarkeit Community-Masken zur Verfügung und empfehlen Ihnen, diese insbesondere dann zu tragen, wenn sich im Kundenkontakt der Mindestabstand nicht einhalten lässt, oder keine anderen Schutzvorrichtungen gegeben sind.

Beispiel Textilhandel

In der Beratung, bei der Anprobe und bei Änderungsarbeiten/ beim Maßnahmen ist die Ansteckungsgefahr aufgrund der besonderen Nähe sehr groß. Deshalb gelten dabei für uns folgende Regelungen:

- a) Bei der Beratung achten wir auf den Mindestabstand von 1,5- 2,0 Metern.
- b) Der Kunde betritt unsere Umkleidekabine grundsätzlich allein. In der jetzigen Situation verzichten darauf, unseren Kunden in die Kleidung zu helfen.

- c) Bei notwendigen Änderungen führen wir das Abstecken etc. grundsätzlich nur mit Mundschutz oder sofern verfügbar mit Atemschutzmasken FFP 2 oder 3 durch.

3. Hygiene und Desinfektion

a) Vorgaben der Verordnung

- (1) Für die Kunden ist vor Betreten des Geschäfts **nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Handdesinfektion** zu schaffen.
- (2) Für die Beschäftigten ist eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.
- (3) Pausenräume oder –bereiche und Sanitärbereiche sind mindestens täglich zu reinigen.
- (4) Kassenpersonal ist die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Arbeitsplatz zu geben.
- (5) Bei jedem Personalwechsel am Kassenservice sind Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zu reinigen.
- (6) Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden z.B. Türgriffe, Handläufe an Treppen o. ä. sind mehrmals täglich zu reinigen.
- (7) Von Kunden retournierte Waren sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen, etwa durch Tragen von Handschuhen oder umgehender Handdesinfektion, entgegenzunehmen und für die Dauer einer Woche separiert aufzubewahren.
- (8) Im Handel mit Kraftfahrzeugen und im Handel mit Fahrrädern sind Fahrzeuge und Fahrräder nach Probefahrten zu reinigen (Lenker/Fahrersitz/Sattel/Armaturen).
- (9) Kunden in Bekleidungsgeschäften sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass gekaufte Kleidung unmittelbar nach Erwerb zu Hause gewaschen werden sollte.

a. Umsetzung in unserem Betrieb

- (1) Sofern verfügbar bieten wir unseren Kunden am Eingang die Möglichkeit, ihre Hände zu desinfizieren.
- (2) In unseren Personalräumen halten wir Handwaschmöglichkeiten und Eimalhandtücher (Papier oder Stoff, ggf. als (automatische) Stoffhandtuchspender oder Papierhandtuchroller).

Zur Beseitigung eventuell auf die Hände gelangter SARS-CoV-2 -Viren ist das richtige Händewaschen mit Seife wirksam. Wir weisen unsere Mitarbeiter deshalb auf die Regeln zum richtigen Händewaschen hin und halten sie an, diese verstärkt in folgenden Situationen zu beachten:

- Nach Betreten des Betriebes
 - Nach dem Besuch der Toilette
 - Vor der Pause / vor dem Essen, Trinken, Rauchen
 - Naseputzen, Husten oder Niesen mit vorgehaltener Hand (bitte vermeiden)
 - Kontakt mit Abfällen
 - Verschmutzungen (z. B. defekte Joghurtbecher ...)
 - Kontakt mit Gegenständen, die offensichtlich kranke Personen zuvor berührt haben (auch ohne den konkreten Verdacht auf eine COVID-Erkrankung)
- (3) Unserer Pausenräume oder –bereiche und Sanitärbereiche reinigen wir durch eigenes Personal / oder externe Dienstleister täglich.

- (4) Sofern verfügbar stellen wir mit Blick auf die persönliche Hygiene **dem Kassenpersonal Handdesinfektion und Flächendesinfektion** für Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührten Flächen zur Verfügung.
- (5) Bei jedem Personalwechsel am Kassensarbeitsplatz haben die gehenden Mitarbeiter Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zu reinigen.

Hinweis: Hier müssen/ können Sie eintragen, mit welchen weiteren Maßnahmen Sie den Umgang mit Kunden in Ihrem Geschäft regeln. Im Folgenden dazu ein paar

Beispiel Textilhandel mit Kasse ohne feste Mitarbeiterzuordnung

Unser Personal weisen wir an, nach jedem Kassivorgang, beim Verlassen der Kasse den Touchbildschirm und oder häufig berührte Flächen und Geräte wie etwa Preisscanner mit Flächendesinfizienz zu reinigen.

Beispiel Handdesinfektion

Da immer wieder zu hören ist, das vor allem die Spender ein Problem sind, könnte man auch Sprühflaschen verwenden, die es im Handel leer oder als Glasspray zu kaufen gibt. Man sollte aber dann entsprechende Warnhinweise auf diese Art „Spender“ anbringen!

- (6) Wir reinigen feste Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden können, z.B. Türgriffe, Handläufe an Treppen, mehrmals täglich im _____h-Rhythmus. Die durchgeführten Reinigungen dokumentieren schriftlich.
- (7) Retournierte Ware nehmen wir nach Möglichkeit mit Schutzhandschuhen entgegen und sortieren sie separat abhängig vom Rücknahmewochentag, so dass wir immer genau nachvollziehen können, an welchem Wochentag wir sie zurückgenommen haben und wann sie wieder in den Verkauf sortiert werden kann.

Alternativ

Aufgrund unserer begrenzten Fläche, nehmen wir bis auf weiteres keine Ware zurück. Stattdessen bitten wir unsere Kunden nach Aufhebung dieser Regelung Ihre Ware zu retournieren. Gegen Vorlage des Kassenbeleges werden wir dann ohne Rücksicht auf etwaige Fristen Ware wieder umtauschen/ zurücknehmen.

- (8) Unsere Kunden empfehlen wir durch Schilder an der Kasse, die gekaufte Kleidung zu waschen oder, sofern erforderlich fachmännisch reinigen zu lassen.

4. Gefährdungsbeurteilung

a. Vorgaben der Verordnung

Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind mit Blick auf den Sonderfall einer Infektionsgefährdung durch das Corona-Virus zu ergänzen. Dabei ist zu prüfen, wie die Infektionsgefährdung unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz und weiter reduziert werden kann. Beispiele für mögliche Maßnahmen sind z. B. ein Schichtbetrieb mit festen Teams,

um Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren oder die Bereitstellung von Parkplätzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden.

Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung ([siehe hierzu hier](#)) können unter Berücksichtigung der ergänzten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ggf. nur für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden.

Für Schwangere gelten besondere Regelungen; vgl. hierzu [Merkblatt „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus \(SARS-CoV-2\)“](#).

b. Umsetzung in unserem Betrieb

Unsere Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG haben wir nach der Corona-Pandemie überarbeitet und in unserer Gefährdungsbeurteilung insbesondere berücksichtigt, welche Veränderungen wir an der Arbeitsplatzgestaltung vorzunehmen sind, um Mitarbeiter (auch besonders gefährdete Mitarbeiter) bestmöglich vor Infektionen zu schützen.

Stand der letzten Änderung des Konzeptes: _____